



VERORDNUNG
des Gemeinderates der Gemeinde Terfens vom 09.04.2018

gemäß § 43 Abs. 1 lit.b in Verbindung mit § 94d Z.4 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960),
BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. Nr. 123/2015
über die Errichtung einer Zone Halte- und Parkverbot im Bereich Ortsteil Weißlahn

§ 1

Im Bereich – Abzweigung Spitzarche Weißlahn (Nepomuksäule) bis Abzweigung Damm Zufahrt
Freizeitzentrum Ost - wird

- a) eine Zone Halte- und Parkverbot, ausgenommen auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Stellplätzen (Planbeilage 1 – Nr. 3)

verordnet.

§ 3

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage 1 – Nr. 3 vom Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter – Hirschuber OG, datiert vom 20.03.2018 bzw. aufgrund der koordinativen Einmessung der Vorschriftenzeichen.

§ 4

(1) Die Kundmachung der Verordnung „Halte- und Parkverbot“ erfolgt durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 11a StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO 1960 mit der Aufschrift:

- a) „ausgenommen auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Stellplätzen“
- b) sowie durch das Aufstellen der Vorschriftenzeichen gemäß § 52 Z. 11b StVO 1960 „Ende der Kurzparkzone“.

Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.

Terfens, am 10.04.2018

Der Bürgermeister:

Hubert Huß

An der Amtstafel öffentlich kundgemacht vom 10.04.2018 bis 25.04.2018



1 470x630

2 beim Automat anbringen

3 §52-11a 470x230

§54 470x310

4 an allen Zufahrten anbringen

Zone ausgenommen auf den gekennzeichneten gebührenpflichtigen Stellplätzen

auf der Hinterseite

Zone

Zone



Gebührenpflichtiger Privatparkplatz
00.00 Uhr – 24.00 Uhr
Campingfahrzeugen, Wohnwägen und mehrspurigen Fahrzeugen ohne Kennzeichen ist es untersagt den Parkplatz zu benutzen!

4 an allen Zufahrten anbringen

P Bitte lösen Sie ihr Ticket am Parkscheinautomaten

Parkticket: bis 5 Stunden € 2,00
Parkticket: bis 12 Stunden € 3,00
Parkticket: bis 24 Stunden € 4,00

Bei Nichtbezahlung der Parkgebühr bzw. bei Nichtinhaltung dieser Parkvorschriften erfolgt die Einhebung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 20,-
Besitzstrafe oder Abschleppung

Für Unfälle jeglicher Art und für alle Vorkommnisse am Parkplatz wird keine Haftung übernommen.
Gemeinde Terfens

	Gemeinde Terfens	Einlage 5
		Ausfertigung
Parkraumbewirtschaftung		
Datum 20.03.2018	Plannr. RuhenderVerkehr_Terf_2017	Bearbeiter Hi / La
Bereich Freizeitzentrum "WeiBlahn" Lageplan M 1:2000		
Ingenieurbüro für Verkehrswesen Huter - Hirschhuber OG A-6060 Hall, Erlenstraße 3 Tel 05223/204545, Fax 05223/204545-6 email: g.huter@cnh.at, h.hirschhuber@cnh.at		